

Satzung der Gemeinde Büdelsdorf über die
Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der
Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 2. April 1990 und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. März 1978 in den zur Zeit gültigen Fassungen in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr vom 4. November 1964 in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 21. Nov. 1991 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr (öffentliche Feuerwehr) - im weiteren bezeichnet als "Feuerwehr" - ist verpflichtet:

1. bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,
2. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten,
3. an der Brandverhütung sich zu beteiligen, insbesondere durch Mitwirkung bei der Brandverhütungs- und Löschwasserschau.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der in § 1 genannten Aufgaben (Pflichtaufgaben nach dem Brandschutzgesetz) ist gebührenfrei. Dies gilt nicht bei mißbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr.
- (2) Gebührenfrei sind weiterhin Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen im Gebiet der Gemeinde Büdelsdorf, bei denen sich Menschen in einer Notlage befinden, bei Tieren, wenn das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Maßnahmen zur Verhütung einer unmittelbar bevorstehenden Brandgefahr sind gebührenfrei. Brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiblen Sachen sind gebührenfrei, wenn sie zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich sind.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Andere Dienstleistungen der Feuerwehr sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflichtig sind insbesondere

1. die mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr,
2. Theater- und Sicherheitswachen (nur Personalkosten) sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
3. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und an Land durch wassergefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,
4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat.

§ 4

Gebührensätze

(1) Gebühren für Personal:

bei Einsätzen		
je Feuerwehrangehöriger		25,-- DM/Std.
bei Sicherheitswachen		
je Feuerwehrangehöriger	bis 18.00 Uhr	22,-- DM/Std.
	ab 18.00 Uhr	19,-- DM/Std.

(2) Gebühren für Fahrzeug und Gerät

Löschgruppenfahrzeug (LF) 16	200,-- DM/Std.
Tanklöschfahrzeug (TLF) 16	200,-- DM/Std.
Drehleiter (DL) 30	300,-- DM/Std.
Rüstwagen (RW) 1	150,-- DM/Std.
Einsatzleitwagen (ELW) 1	60,-- DM/Std.

In diesen Gebührensätzen sind die für den Betrieb der Fahrzeuge und die Bedienung der darin mitgeführten Geräte entstehenden Kosten enthalten. Die Gebühr erhöht sich um den Selbstkostenpreis für verbrauchte Sonderlöschmittel (Schaumpulver u.a.), Ölaufsaugmittel, Preßluft u.a. und Betriebswasserverbrauch.

- (3) In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von den bevorstehenden Gebührensätzen abweichen.

- (4) Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung 500,-- DM

soweit nicht die Erhebung von Gebühren nach Absatz 1 und 2 einen höheren Betrag ergibt.

§ 5

Sonderregelung für Gebühren bei Nachbarschaftshilfe

Für nachbarliche Löschhilfe gemäß § 21 Abs. 3 und nachbarliche Hilfeleistung gemäß § 24 Abs. 2 Brandschutzgesetz sind die entstandenen Kosten für Betriebsstoffe, Sonderlöschmittel und Verdienstausfall sowie die Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung der Feuerwehrleute zu erstatten, sofern diese 20,-- DM übersteigen.

§ 6

Berechnung der Gebühren

(1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:

1. die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus, Standort) nach den Stundensätzen,
2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache nach den Stundensätzen,
3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen über drei Stunden Dauer.

(2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

§ 7

Schuldner der Gebühren oder Kostenerstattung

(1) Gebührenschuldner sind:

1. der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
2. in den Fällen des § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Veranlasser eines mißbräuchlichen Alarms.

(2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung sind die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Schuldner.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder bei ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird nach Beendigung des Einsatzes fällig. Sie wird auch dann fällig, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
- (2) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

§ 9

Heranziehung

- (1) Die Heranziehung zur Entrichtung von Gebühren nach dieser Satzung erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid der Gemeinde.
- (2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10

Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei gebührenpflichtigen Verrichtungen der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe oder der Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung eintreten, werden - soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind - dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Büdelndorf, den 25. Nov. 1991

Gemeinde Büdelndorf
Der Bürgermeister

U. Schütt

(Schütt)

